

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 9. Februar 2023	Nr. 10
------	------------------------------	--------

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Vom 31. Januar 2023

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 179 — 1102-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 409) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofs 741,37 Euro,
2. ihre oder seine Stellvertretung 552,20 Euro,
3. die übrigen Mitglieder 370,69 Euro.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 31. Januar 2023

Der Senat